

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren
Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1771

VD18 10927662

§. 15.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219945

dagegen protestirte; würde der Herr D. eine solche Familie auch zu der zankfüchtigen Welt rechnen? In dieser und in verschiednen folgenden Stellen, hat er seine parthenische Neigung gegen die Reformirten, wiederum sehr deutlich verraten.

§. 15.

Leben daselbst.

Zu C. 21. 3. 21. „Man muß die Frage: „ob Melanchthon Recht und Macht gehabt habe, die A. Conf. zu verändern, von der „Frage: ob seine Veränderungen an und vor „sich selbst gut sind? wohl unterscheiden. Man „kan das letzte von den meisten bejahen, ohne „das erste zu behaupten. Wenn man aber „mit Luthers Stillschweigen bey Melanch- „thons Veränderungen der A. C. den hefti- „gen Tadel, mit welchem dieser von andern, „alten und neuen Geistlichen, belegt worden, „vergleicht; so muß man sich wundern, daß „diese Luthern so unähnlich sind. „

In

In der Anmerkung meldet Herr B. daß in der Churmark Brandenburg kein Prediger auf die unveränderte A. C. verpflichtet werden dürfe: und führet einen Königl. Befehl vom 18 Januar 1713 an, in welchem solches ausdrücklich verboten worden.

Erinnerungen.

1. Nunmehr scheint es, daß der Herr D. aufhören wolle, der sonnenklaren Wahrheit zu widersprechen, und, wie er in den Anmerkungen gethan hat, zu behaupten, daß Melanchthon Recht gehabt habe, die A. Conf. zu verändern. Er hat also meine, in den Erinnerungen S. 100. f. ihm entgegen gesetzten Gründe unbeantwortlich gefunden. Die zweyte Frage: ob die Veränderungen der Augsb. Confess. des Melanchthons an und vor sich selbst gut sind: überhaupt ausdrücklich zu bejahen, scheint ihm bedenklich zu seyn. Er sagt auf eine zweydeutige Art: man kan solches von den meisten beja-

H 4

hen,

hen, ohne das erste zu behaupten. Wem ist mit einer solchen, so sehr auf Schrauben gesetzten Erklärung etwas gedient? Was wird der Wahrheit damit geholfen? Warum bestimmt der Herr D. nicht ausdrücklich, von welchen Veränderungen des Melanchthons er dieses bejahe? Warum fügt er keine Beweisgründe dieses Urtheils bey? Allein, auch hier bleibt sein Vortrag sich selbst ähnlich. Gründe anzuführen ist ihn entweder zu beschwerlich: oder er erwartet von den Lesern, auch ohne dieselben, Beyfal: oder sie fehlen ihm. Ich glaube das letzte, ohne darum das zweite zu leugnen. Ich widerspreche dem Vorgeben des Herrn D. schlechterdings, was die von Melanchthon bey dem 10ten Art. der A. Conf. eigenmächtig unternommenen Veränderungen betrifft. Ich sehe mich aber nicht verbunden, hier den Beweis zu führen. Nach der allgemeinen Regel der Logik: affirmanti incumbit probatio, ist solches die Schuldigkeit meines Herrn Gegners. In:
dessen

dessen können demselben die starken Gründe nicht unbekant seyn, welche unsre Theologen dieser Veränderung entgegen gesetzt, und mit welchen sie die Pflicht der evangelischen Kirche, standhaft bey diesem unveränderten Artickel zu bleiben, erwiesen haben. Auch diese muß er widerlegen, ehe sein Urtheil das geringste gelten kan.

2. Das Urtheil, das der Herr D. über das Verhalten der alten und neuen Geistlichen fällt, nach welchem sie Luthern in der Art der Beurtheilung, der von Melanchthon unternommenen Veränderung der A. Conf. so unähnlich seyn sollen, scheint gelinde zu seyn, es ist aber im Grunde sehr hart. Daß Luther des Melanchthons Verhalten gemisbilliget habe, muß der Herr D. selbst zugestehen: daß er aber sich nicht öffentlich dagegen erklärt, dazu hatte er Bewegungsgründe, die sich völlig rechtfertigen lassen. Daß aber die folgenden Lehrer der Kirche hier einen andern Weg eingeschlagen sind, und Melanchthons

thons Verhalten mit einem öffentlichen und wie der Herr D. sich ausdrückt, heftigen Tadel belegt haben, dazu hatten sie auch gegründete Ursachen, welche in der Veränderung der Umstände, und in der, nunmehr sich offenbarenden schädlichen Wirkung der Unternehmungen des Melanchthons, von welchen Luther noch keine Erfahrung hatte, zu suchen sind. Luther hielt sich vornehmlich an das deutsche Original der Confession, und an demselben vergriff sich Melanchthon nicht. Er veränderte nur das Lateinische, als welches er allezeit zu den Religionsunterhandlungen gebrauchte, und welches nicht sowohl für den gemeinen Mann, als für die Gelehrten bestimmt war. Luther konnte nicht vorher wissen, daß seine Widersacher nach seinem Tode über diese Veränderungen einen so grossen Lärm erregen, daß das Reich den ganzen Religionsfrieden, auf die unveränderte A. Conf. gründen würde. Und, da selbst die Vorstellungen des Churfürsten von Sachsen nicht

nicht vermögend waren, den Melanchthon von diesen gefährlichen Schritten zurück zu halten; so trug er, bey seinen fast unglaublich mannigfaltigen Geschäften, diese Schwachheit seines sonst treuen Mitarbeiters, mit Geduld, und wolte den Feinden die Freude nicht machen, ihm öffentlich zu widersprechen: wiewohl zuletzt nicht viel fehlte, daß er seinen Verdruß über das vieljährige heimliche Verständnis des Melanchthons mit den Sacramentirern, in öffentlichen Schriften ausbrechen lies. Cyprian Hist. der A. E. S. 149. Wie denn auch der Churfürst sowohl als sein Kanzler Brück, das ihrige zur Besänftigung Lutheri, und zur Verhütung eines öffentlichen Bruches zwischen diesen beyden grossen Rüstzeugen Gottes, redlich beygetragen haben. Seckendorfs Hist. Luth. L. III. p. 448. Da aber, nach dem Tode Lutheri, Melanchthon freyere Hände bekam, und seine Neigung zu den Sacramentirern, noch deutlicher an den Tag legte; da er und seine Schü-

ler

ler sich auch an Lutheri eignen Schriften,
 selbst an der Bibelübersetzung, vergriffen, und
 darin nach ihrem Wohlgefallen Aenderungen
 vornahmen; da es sich in den folgenden Zeiten,
 sonderlich in den Jahren 1629, 1630, erst
 recht deutlich zeigte, was Melanchthon,
 durch eigenmächtige Aenderung der A.
 Conf. für Unglück angerichtet, und den Fein-
 den für Waffen in die Hände gegeben hatte:
 so sahen sich die Theologen der Luther. Kirche
 um so vielmehr verbunden, sich mit dem stärk-
 sten Eifer, gegen die veränderte A. Conf.
 zu erklären: zumahl, da auch noch die Refor-
 mirten dazu kamen, und unter dem Scheine,
 daß sie sich zu der veränderten A. Conf. be-
 kenneten, sich der Vorrechte der Lutherischen
 Kirche, welche allein auf die ungeänderte ge-
 gründet waren, bemächtigten, und dieselbe
 in vielen Ländern und Städten, unterdrück-
 ten. Kan der Herr D. dieses Verhalten mis-
 billigen; so lege er uns die Gründe vor, die
 ihn dazu berechtigen. Ein blosses *αὐτός ἐφασκε*,
 macht die Sache nicht aus.

In

In der, diesem Abschnitte beygefüigten Anmerkung, unter dem Buchstaben g) benachrichtiget uns der Herr D., daß in der Churmark Brandenburg keine Vocation eines Predigers ausgefertigt werden dürfe, in welcher der Berufene verpflichtet würde, der ungeänderten A. C. gemäs zu lehren, und erweist dieses mit einer Verordnung Kön. Friederichs, vom 18 Jan. 1713.

Dieses kan sehn: indessen ist doch in allen Churfürstlichen Landesreversen, die Religion des Landes ausdrücklich auf die ungeänderte A. C. gegründet worden, als in dem, von Joh. Georgen, Montags nach Witte, 1572, von Joach. Friederich, vom 17ten Febr. 1598, und vom 11ten Merz, 1602, welchem sein Churprinz, Joh. Sigismund, den folgenden Tag ratificirt hat: in dem, von eben diesem Herrn, da er zur reform. Religion übergetreten war, unter dem 5ten Febr. 1615: und in dem von Fridr. Wilhelm, vom 26sten Jul. 1653, ausgestellten Reverso.

S.

S. Cyprians Unterricht von der Vereinigung der Protestanten, Beylage XXII. S. 234. f. Was das, von dem Herrn D. angezogene Rescript des glormwürd. Königs Friderichs I. vom 18ten Jan. 1713 betrifft; so kan man sich leicht vorstellen, daß solches von eben denen veranlasset worden, welche vordem versucht hatten, evangelisch: luthrischen Gemeinden, reformirte Prediger mit Gewalt aufzudringen. In eben dieser angeführten XXII. Beylage zu Cyprians Unterrichte, S. 247, wird ein merkwürdiger Fal erzählt, daß damals, vor 40 Jahren, ein Prediger bey einer lutherischen Gemeinde im Clevischen gestorben, der auf seinem Todtenbette bekant, daß er allezeit im Herzen reformirt gewesen, und auch als ein Reformirter sterbe: daß man darauf zugefahren, und dieser Gemeinde wieder einen reformirten Prediger aufgedrungen habe: daß die Gemeinde sich darüber zu Berlin beschwert, auch guten Bescheid erhalten habe, dessen Effect man aber von der andern Seite, alle:

allezeit zu verhindern gewußt habe: daß die
 Sache zuletzt dahin ausgefallen, daß der Ges-
 meine auferlegt worden, die jura stolæ dem
 reformirten Prediger zu erlegen, ihre Eheleu-
 te von ihm copuliren, und ihre Kinder von
 von ihm taufen zu lassen: daß sie im übrigen,
 wenn sie ihn nicht predigen hören, und das
 heilige Abendmahl von ihm nicht empfangen
 wolten, hingehen könnten, wohin sie wolten:
 daß also eine Gemeinde von 400 Hauswirthen,
 sich auf diese Art ihres Predigers beraubt se-
 hen, und einen von einer andern Confession,
 salariren müssen. Ist es wohl zu vermuthen,
 daß diese Sache dem so gerechten Könige Frie-
 derich I. in dessen Regierung sie fällt, jemahls be-
 kant geworden sey? Eben diese Bewandnis hat
 es auch höchstwahrscheinlich, mit der, von dem
 Herrn D. B. angeführten Verordnung: zu-
 mahl, da dieser Monarch, den 18ten Jan.
 1713, schon so schwach gewesen, daß auch,
 welches unter seiner Regierung nie geschehen,
 an eben diesem Tage, als an dem Krönungs-
 feste,